

6. 1. Ist die Frage nach mildernden Umständen bei Idealkonkurrenz von Delikten nur einmal oder wiederholt zu stellen?
2. Muß im Falle idealer Konkurrenz die Frage nach mildernden Umständen auch diejenigen ideal konkurrierenden Strafthaten umfassen, bei denen das Strafgesetz mildernde Umstände nicht kennt?

St.G.B. §. 73.

St.P.D. §§. 292, 295, 297.

Vgl. Bb. 5 Nr. 48.

¹ Vgl. Oppenhoff, Kommentar S. 52 Nr. 15; Dischhausen, S. 52 Nr. 11; dagegen Kubo, S. 477.

II. Straffenat. Urtheil v. 30. März 1886 g. H. Rep. 661/86.

I. Schwurgericht Guben.

Auß den Gründen:

Der Vorwurf der Verletzung des §. 292 St.P.D. geht fehl.

Den Geschworenen sind, soweit es hier interessiert, in sieben Gruppen (ad I—VII) 17 Hauptfragen vorgelegt, welche neun selbständige, in realer Konkurrenz verübte Notzuchtfälle im Sinne des §. 177 St.G.B.'s betreffen, mit denen in idealer Konkurrenz neun Fälle der Blutschande aus §. 173 a. a. D. und außerdem vier Fälle der Unzucht mit Kindern im Sinne des §. 176 Ziff. 3 ebenda zusammentreffen und zwar in folgender Reihenfolge: — — —

Diese 17 Hauptfragen sind von den Geschworenen mit mehr als sieben Stimmen bejaht.

Außerdem ist den Geschworenen bei jeder der sieben Gruppen eine Nebenfrage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände, und zwar in folgender Weise: — — —, vorgelegt, und diese Frage je mit mehr als sechs Stimmen verneint.

Der Angeklagte begründet nun seinen Angriff dahin:

Die Fragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände seien in unzulässiger Weise derartig zusammengefaßt, daß aus dem Spruche der Geschworenen nicht mit Sicherheit erhelle, ob sich die Verneinung der Fragen auf die zusammengefaßten Strafthaten in ihrer Totalität oder auf die Einzelthaten beziehe. Es sei nicht bloß bei realer, sondern auch bei idealer Konkurrenz begrifflich sehr wohl denkbar, daß, obwohl die That als Ganzes einen ungemein abschreckenden Eindruck mache, die einzelnen Qualifikationen derselben wegen des schwächeren Hervortretens bestimmter Thatbestandsmerkmale die Bejahung mildernder Umstände zuließen. Im vorliegenden Falle sei von den Geschworenen die Frage nach der Anwendung von Gewalt überall bejaht worden, obwohl in der Verhandlung selbst so gut wie nichts für die Gewaltanwendung erbracht sei, und die Natur der Sache die Thatsache der Gewaltanwendung geradezu undenkbar mache, da hier die Notzucht womöglich allabendlich fast $\frac{3}{4}$ Jahr lang in Gegenwart einer ganzen Anzahl von Personen fortgesetzt sein solle. Es liege auf der Hand, daß wegen der doch zweifellos nur in minimaler Form denkbaren Gewalt die

Geschworenen die Frage nach mildernden Umständen bejaht haben würden, wenn sie ihnen bei dem Notzuchtsdelikte (§. 177 St.G.B.'s) besonders vorgelegt worden wäre, obwohl sie diese Frage in bezug auf die Qualifikation derselben That als Inzest (§. 173 a. a. D.) oder als Kinderunzucht (§. 176 Nr. 3 a. a. D.) verneinen zu müssen glauben konnten.

Der Angriff richtet sich in concreto dagegen, daß der Vorderrichter gemäß §. 73 St.G.B.'s bei der erfolgten Verneinung der gestellten Fragen nach mildernden Umständen den Notzuchtsparagraphen 177 a. a. D. als das die schwerste Strafe androhende Strafgesetz zur Anwendung gebracht hat, während, wenn die Frage nach mildernden Umständen aus §. 177 a. a. D. bejaht, aus §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s verneint wäre, die Strafe aus dem milderen §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s zu arbitrieren gewesen sein würde.

Der Angriff beschränkt sich seiner Tendenz nach auf diejenigen gestellten Fragen nach dem Vorhandensein mildernder Umstände, welche mehrere Straftaten zusammenfassen, also auf die drei Fragen zu 1 und 2, zu 4 und 5, sowie zu 7 und 8, betreffend je die ideal konkurrierenden Delikte aus den §§. 177 und 176 Ziff. 3 St.G.B.'s.

Der Angriff geht fehl.

Denn, da ideal konkurrierende Delikte nur eine einheitliche Handlung, einen einzigen Straffall darstellen, welche nur eine einmalige Bestrafung nach sich ziehen, so kann der Natur der Sache nach die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bei dieser „einen That“ nur einheitlich gestellt und beantwortet werden. Demgemäß müssen bei der Erwägung, ob in bezug auf eine und dieselbe Straftat mildernde Umstände für vorliegend zu erachten, alle in bezug auf diese That konstatierten Umstände und alle in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte gleichzeitig in das Auge gefaßt werden, sodaß es unzulässig ist, durch die Fragestellung die Geschworenen zu nötigen, jene Erwägung gesondert nach den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten eintreten zu lassen und bei der Beurteilung nach dem einen Gesichtspunkte den anderen außer acht zu lassen.

Vgl. Urteil des R.G.'s vom 8. November 1881, in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 155.

Hiernach erscheint die Rüge des Angeklagten, daß die in einzelnen Gruppen erfolgte Zusammenfassung der Frage nach mildernden Umständen (ad I—II) unzulässig sei, nicht begründet.

Bei Prüfung des Inhaltes des Fragebogens ergibt sich nun, daß sich die Fragen bezüglich des Vorhandenseins mildernder Umstände und mithin auch die Antwort bei allen sieben Gruppen nur auf die Verbrechen gegen die §§. 177 und 178 Nr. 3 St.G.B.'s, welche die Annahme mildernder Umstände zulassen, beziehen, sich aber nicht auf den ideal konkurrierenden Inzest im Sinne des §. 173 Abs. 2, welcher mildernde Umstände nicht kennt, erstrecken.

Bei den Gruppen ad I—III ist daher teilweise, bei den Gruppen IV bis VII jedoch völlig der oben widerlegten Ansicht des Angeklagten Rechnung getragen. Offenbar ist der Richter dabei von der Meinung ausgegangen, daß er die Frage nach mildernden Umständen nicht auf diejenigen ideell konkurrierenden Straftaten erstrecken dürfe, bei welchen das Strafgesetz die Annahme mildernder Umstände nicht zuläßt.

Diese Meinung ist zwar rechtlich verfehlt. Denn auch der als vorhanden konstatierte rechtliche Gesichtspunkt des mitübertretenen Strafgesetzes, welches keine mildernde Umstände kennt, bildet einen integrierenden Teil „der einheitlichen That“ und muß demgemäß bei Beurteilung dieser That auch hinsichtlich der Frage, ob sie unter mildernden Umständen begangen, mitberücksichtigt werden. Deshalb hätte die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bei jeder Gruppe (I—VII) sämtliche ideell konkurrierenden Straftaten zusammenfassen müssen.

Die prozessuale Revisionsbeschwerde des Angeklagten erstreckt sich jedoch nicht darauf, daß einzelne Straftaten von der zusammenfassenden Frage nach mildernden Umständen nicht mitumfaßt seien.

Wollte man aber selbst eine solche Erstreckung zu Gunsten des Angeklagten annehmen, so würde derselbe durch das Verfahren des Vorderrichters nicht beschwert sein, da der Natur der Sache nach der konstatierte Umstand, daß nicht eine Strafnorm, sondern mehrere Strafgesetze durch eine Straftat übertreten sind, zur Annahme mildernder Umstände nicht führen kann.